



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 5 / 2024

zur Aufhebung

von Punkt 2.1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 4 / 2024

zur Errichtung einer Sperrzone

wegen des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI)

1. Von der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 4/2024 zur Festlegung einer Sperrzone wegen des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) vom 04. Februar 2024 wird Punkt 2.1 ab sofort aufgehoben. Das darin benannte Gebiet der ehemaligen Schutzzone geht in die Überwachungszone nach Nr. 2.2 der benannten Tierseuchenverordnung über und es gelten die dafür festgelegten Schutzmaßnahmen.
2. Inkrafttreten und Befristung: Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird online gestellt und somit verkündet am 01. März 2024.

Begründung

In dem betroffenen Geflügelbestand in 18569 Gingst OT Volsvitz ist die Abnahme der Grobreinigung und ersten Desinfektion vor mindestens 21 Tagen erfolgt. Zudem wurden die gewerblichen Tierhaltungen in der Schutzzone klinisch mit negativem Ergebnis untersucht. Aus diesem Grund kann die Geflügelpest-Schutzzone um den Ausbruchsbestand aufgehoben werden. Das Gebiet geht in die Überwachungszone über. Es gelten die Schutzmaßregeln der Überwachungszone.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Nr. iv) i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. m. dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des geltenden EU-Rechts anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) sowie § 4 der

Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Demgemäß wurden diese Restriktionszonen gebildet. Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Im Auftrag


Torsten Diehl
Amtstierarzt

Stralsund, den 01.03.2024

